

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Angebote für Arbeitgeber



Unsere Experten bieten:

- passgenaue Suche und Vorauswahl eines geeigneten Mitarbeiters nach Ihren Vorgaben
- Beratung in allen Fragen bezüglich Schwerbehinderung im Beruf
- finanzielle Hilfen im Zusammenhang mit der Beschäftigung Behinderter

Unser Serviceangebot für Sie: Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie und wir kommen auch gerne zu Ihnen!

Sie erreichen uns telefonisch: **0800 - 4 555 20** oder über E-mail: **Hagen.261-Reha@arbeitsagentur.de**

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung:

Ausbildungszuschüsse sind Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Jugendlicher. Die Zuschüsse betragen bis zu 60 Prozent für behinderte und bis zu 80 Prozent für schwerbehinderte Menschen. In Einzelfällen ist eine volle Kostenübernahme möglich. Die Berechnung erfolgt nach der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres.

Zuschüsse zu den Lohnkosten:

Eingliederungszuschüsse sind Zuschüsse zu den Lohnkosten, die anfängliche Minderleistungen bei Einarbeitung, bei erschwelter Arbeitsvermittlung und für ältere Arbeitnehmer kompensieren. Für behinderte Menschen ist eine erweiterte, spezifische Förderung vorgesehen. Die Höhe und Dauer des Zuschusses richtet sich jeweils nach dem Einzelfall.

Probebeschäftigung behinderter Menschen:

Eine befristete Probebeschäftigung zwischen 1 und 3 Monaten ist möglich, wenn sich dadurch die Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt und eine dauerhafte Beschäftigung erhöhen. Nach Absprache ist eine Lohnkostenerstattung bis zur vollen Höhe möglich - (Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung).

Arbeitshilfen für behinderte Menschen durch technische Arbeitshilfen

Oftmals ist eine behindertengerechte Ausgestaltung von

Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erforderlich, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen. Als Arbeitgeber können Sie hier Zuschüsse vor der Einstellung beantragen. Bei der technischen Ausstattung unterstützen wir Sie gerne.

Beschäftigungspflicht

Als Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind Sie gesetzlich verpflichtet, wenigstens 5 Prozent Ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Menschen zu besetzen. In der Regel wird die Beschäftigung eines Menschen mit einer Schwerbehinderung auf einen Pflichtplatz angerechnet. Eine Mehrfachanrechnung ist auf Antrag möglich, wenn die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt behinderungsbedingt besonders schwierig ist oder wenn Sie Jugendliche mit einer Schwerbehinderung ausbilden.

Ausgleichsabgabe

Falls Sie als Arbeitgeber Ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen Sie monatlich eine Ausgleichsabgabe entrichten. Diese wird von den Integrationsämtern erhoben und verwendet, um die Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Schwerbehinderung zu verbessern. Sie soll einen Ausgleich unter den Arbeitgebern herbeiführen. Die schuldhaftes Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird hingegen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Hagen,
58080 Hagen
Reha-Team
November 2014

www.arbeitsagentur.de



Homepage Bundesagentur für Arbeit